

VOL 55 2014.RRGR.1241

Abänderungsanträge

Version 3

18. November 2015 / 18.00 Uhr / AO

Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung)



Machado Rebmann (GPB-DA)	Rück- weisungs- antrag		Rückweisung der gesamten Vorlage in die Kommission zur Erarbeitung einer bundesrechtskonformen Vorlage
Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 1	Abs. 1 lit. c	<u>Beibehaltung des bisherigen Rechts (nicht aufheben)</u>
SP (Stucki) Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 4	lit. a	<u>Beibehaltung des bisherigen Rechts (nicht aufheben)</u>
SP (Stucki) Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 6		<u>Beibehaltung des bisherigen Rechts (nicht aufheben)</u>
SP (Stucki)	Art. 12	Abs. 1 und 2	Beibehaltung des bisherigen Rechts
Grüne (Imboden)	Art. 12a (neu)	Titel	<u>Mindestlöhne</u>
Grüne (Imboden) SP (Stucki)	Art. 12a (neu)	Abs. 1	<u>Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Sozialpartnern Mindestlöhne in allen Branchen von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Landwirtschaft, soweit diese nicht in Gesamtarbeitsverträgen allgemeinverbindlich geregelt sind.</u>
Grüne (Imboden) SP (Stucki)	Art. 12a (neu)	Abs. 2	<u>Als Grundsatz bei der Messung der Mindestlöhne gilt, dass jede Person Anrecht auf einen Lohn hat, der einen existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglicht.</u>

– 2 –

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 13 (neu) Abs. 3

Die Regionale Arbeitsvermittlung arbeitet eng zusammen mit

a den Sozialdiensten

den Anbietern von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung, und beruf-
lichen Wiedereingliederung

c den Arbeitslosenkassen

d den Schulbehörden

e den Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatungen

f den Durchführungsorganen der Asylsozialhilfe

g den IV-Stellen

h der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 13 (neu) Abs. 4

Die regionale Arbeitsvermittlung koordiniert die Datenbearbeitung und kann eine elekt-
ronische Plattform betreiben.

SP (Stucki) Art. 13a (neu) Abs. 1

Wenn die zuständigen Kontrollorgane (Art. 7 Abs. 1 Entsendegesetz) bei Kontrollen
auf Verstösse gegen Bestimmungen des Entsendegesetzes bzw. gegen Gesamtar-
beitsverträge und allgemein verbindlich erklärte Mindestlöhne stossen, so ordnet das
Beco zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Arbeitsunterbruch
oder eine Betriebseinstellung an.

SP (Stucki) Art. 13a (neu) Abs. 2

Diese Massnahme kann das Beco auch ergreifen, wenn Arbeitgeber die Mitwirkung
bei der Kontrolltätigkeit verweigern.

SP (Stucki) Art. 13a (neu) Abs. 3

Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Machado Rebmann (GPB-DA) Art. 14 Abs. 1

Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch richten sich nach dem Bundesgesetz
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung



– 3 –

Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 14	Abs. 2	<u>Die zuständigen Stellen gemäss Art. 13 Abs. 3 kann im Einzelfall Zugriff auf Akten und Daten aus der elektronischen Plattform gewährt werden, sofern:</u> a <u>die betroffene Person Leistungen von dieser Stelle bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und</u> b <u>die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung ein Gegenrecht gewähren.</u>
Grüne (Imboden)	Art. 33a (neu)	Titel	<u>Betriebseinstellungen bei Lohndumping</u>
Grüne (Imboden)	Art. 33a (neu)	Abs. 1	<u>Wenn die zuständigen Kontrollorgane (Art. 7 Abs. 1 Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 EntsG) bei Kontrollen auf Verstösse gegen Bestimmungen des Entsendegesetzes bzw. gegen Gesamtarbeitsverträge und allgemeinverbindlich erklärte Verträge stossen, so ordnet das Beco zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Arbeitsunterbruch oder eine Betriebseinstellung an.</u>
Grüne (Imboden)	Art. 33a (neu)	Abs. 2	<u>Diese Massnahme kann das Beco auch ergreifen, wenn Arbeitgeber die Mitwirkung verweigern.</u>
Grüne (Imboden)	Art. 33a (neu)	Abs. 3	<u>Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</u>

